

MERKBLATT für KYU-PRÜFUNGEN

Dieses Merkblatt weist die Kandidaten auf die allgemeinen organisatorischen und administrativen Bedingungen der Aikido Kyu-Prüfungen des ÖAV hin.

Die fachlichen Bestimmungen der Kyu-Prüfungen werden von der Fachkommission des ÖAV, dem fachlich höchsten Organ des Verbandes, festgelegt, welches die alleinige Kompetenz für solche Entscheidungen in Österreich besitzt.

Diese Prüfungsordnung entspricht dem internationalen Reglement des Taidan-hojin Aikikai in Tokyo, Aikido World Headquarters bzw. der Fachkommission der International Aikido Federation oder der Fédération Européenne d'Aikido.

Sie muss vom Kandidaten respektiert und bindend befolgt werden.

1. Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung förderndes Mitglied des ÖAV sein.
2. Der Kandidat hat sich beim zuständigen Prüfer (Shihan, Shidoin oder Fuku-shidoin) mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin schriftlich oder mündlich anzumelden.
3. Für Anfänger ist der erste anzumeldende Grad der 6. Kyu. Bei der Anmeldung der Prüfung ist die bisherige Graduierung anzugeben, welche entweder vom ÖAV oder von einem von der IAF anerkannten ausländischen Verband ausgestellt sein muss.
Es darf nur der nächsthöhere Grad angemeldet werden. Es ist dem Prüfer jedoch überlassen, einen oder mehrere Kyu-Grade zu überspringen.
4. Bei der Prüfung sind die Weisungen des Prüfers genauestens zu befolgen.
5. Die Gebühren für den verliehenen Kyu-Grad sind binnen einer Woche nach der Prüfung zu bezahlen, andernfalls wird die Prüfung annulliert und darf innerhalb von 3 Monaten nicht wiederholt werden.
6. Die Kyu-Grade werden dem Zeremoniell entsprechend feierlich verliehen. Sie besitzen innerhalb der der IAF angeschlossenen ausländischen Verbände internationale Gültigkeit.
7. Verstöße gegen den Geist des Aikido haben die Aberkennung der Grade zur Folge.
8. Für besondere Verdienste um den Verband können auf Vorschlag des Vorstandes Ehren-Kyu-Grade verliehen werden.
9. Für die Prüfungsurkunde ist eine Gebühr von **€ 8,50** nach bestandener Prüfung zu entrichten.
(Stand 1.1.2009)